- 29. Unter welchen Boraussesungen find Gehaltserhöhungen, die ber Chemann in Zukunft zu erwarten hat, bei Bemessung ber Unterhalterente ber geschiebenen Chefrau zu berücksichtigen?
  BBB. §§ 1578 fig.
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 12. Januar 1911 i. S. S. gesch. Ehefr. (Rl.) w. S. (Bekl.). Rep. IV. 721/09.
  - L Landgericht Halle a. S. II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die She der Parteien war rechtsträstig geschieden und der Beklagte für den schuldigen Teil erklärt worden. Auf Rlage der Frau wurde der Beklagte durch Urteil des Landgerichts verurteilt, an die Klägerin eine jährliche Unterhaltsrente von 1640 M zu zahlen. Die Klägerin legte Berufung ein und beantragte stusenweise Erhöhung der Renten für die Zukunft in genauer angegebenen Zeitfristen.

Das Oberlandesgericht wies die Berufung zurück. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

## Mus ben Grunben:

Der Hauptangriff ber Revision richtet sich bagegen, bas Berusungsgericht es unterlassen hat, zu Gunsten ber Rlägerin bie Gehaltsethöhung, die der Beklagte zu erwarten haben soll, zu berücksichtigen. Die Revision macht geltend, bei Bemessung des standesmäßigen Unterhalts hätte mindestens diejenige Sehaltserhöhung bes Beklagten in Betracht gezogen werden mussen, beren Eintritt traft bes gesehlichen Rormaletats schon z. 8t. der Scheidung völlig sicher

festgestanden habe. In dieser Beziehung habe die Klägerin von vornherein behauptet, daß das damals 5460 M betragende Gehalt des Beklagten vom 1. April 1909 ab in dreijährigen Stufen um je 600 M dies zu einem Höchstgehalte von 7260 M steigen werde. Außerdem hätten aber schon damals im Landtage Berhandlungen geschwebt, die auf eine Erhöhung des Gehalts abgezielt und dahin geführt hätten, daß das Endzehalt (einschließlich des Wohnungsgeldzuschusses) auf 8080 M normiert worden sei, und zwar mit rückwirfender Kraft vom 1. April 1908 ab. Auch diese Ausbesserung der Besoldung habe daher zu Gunsten der Klägerin berücksichtigt werden müssen.

Diefer Revisionsgrund entbehrt nicht ber Berechtigung. Berufungsgericht gelangt zur Berneinung ber Frage mit ber an fich unbedentlich gutreffenden Begrundung, bag für die Bestimmung bes Standes ber gefchiebenen Frau und beshalb ihres Unterhaltsbedarfs bie Berhaltniffe, insbesondere auch bie Bermogensverhaltniffe, gur Reit ber Scheibung maggebend feien. Dehr als mas fich hiernach als "standesmäßiger" Unterhalt ber Frau ergebe, tonne fie baber niemals verlangen, insbesondere tonne fie auch an einer fpateren Berbefferung ber Bermögensverhältniffe bes Mannes nicht teilnehmen. fpateren jeweiligen Bermogensverhaltniffe famen nur insoweit in Frage, als der Mann ben an fich nach § 1578 BBB. zu bemeffenden Unterhalt nicht ober nicht gang gemahren tonne. Das Berufungsgericht giebt baraus fur ben gegenwartigen Brogeg ben Schlug, bag bas Eintommen maggebend fei, bas ber Beflagte gur Beit ber rechts. fraftigen Scheibung bezogen habe. Die fpateren gefetlichen Steige rungen bes Gintommens ber Oberlehrer an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß tamen auch, soweit bas bezügliche Gefet rudwirtenbe Rraft habe, nicht in Betracht, weil bie tatfachlichen Berhaltniffe jener fruberen Beit enticheibend feien.

Es handelt sich um zwei Fragen, nämlich zunächst darum, ob bei Bemessung des standesmäßigen Unterhalts der Alägerin die schon zur Zeit der Scheidung seststehenden Gehaltssteigerungen des Be-tlagten in Betracht zu ziehen sind, und ferner ob auch die durch das preuß. Seseh, betr. die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen vom 26. Mai 1909, mit rückwirtender Kraft eingeführte Sehaltsausbesserung zu berücksichtigen ist. Bei Beantwortung dieser

Fragen ist die Richtigkeit der vorstehend erwähnten tatsächlichen Anführungen der Klägetin, in deren Prüfung das Berufungsgericht von seinem Standpunkte aus nicht einzutreten brauchte, zu unterstellen.

Was zunächst die erste Frage anlangt, so bestimmt sich ber ftanbesmäßige Unterhalt ber geschiebenen, nicht für schulbig ertlarten Chefrau, wie bas Berufungsgericht gutreffend ausführt, nach ber Lebensstellung der Chegatten gur Beit ber Scheidung. Bei ber Lebensftellung fpielen nicht nur die Standes. fondern auch die Bermogens. und Gintommensverhaltniffe eine welentliche Rolle. Beamter, ber zur Reit ber Scheidung ein Gehalt von 5000 M hat, aber mit Sicherheit auf eine Erhöhung feines Behalts um etwa 2000 M im Laufe einer festbestimmten gahl von Jahren rechnen tann, befindet fich in einer wirtschaftlich befferen und geficherteren Lage, als einer, ber weiß, daß er fur fein Leben auf ein Ginjommen von 5000 M beschränkt bleibt. Dieser tann sich nicht bie Ausgaben erlauben, wie jener. Er muß vielmehr darauf bedacht fein, jur Beftreitung ber in ber Ehe regelmäßig fpater machfenben Beburfniffe einen Teil feines Eintommens gurudgulegen, mabrend ber andere Beamte in ber Lage ift, jene Bedurfniffe ans ben ibm inzwischen erwachsenen Gehaltszulagen zu beden. Die Sachlage ift nicht diefelbe, wie bei einem Beamten, ber nach ber Scheibung in ein beffer befolbetes anderes Amt befordert wird, ober bei einem Raufmanne, ber nach ber Scheibung eine mit einem befferen Gintommen perhundene Stellung erringt. Das find Umftande, die bei ber Scheibung nicht feststeben, nicht einmal vorausiehbar find. Anders ift es bei ben Behaltserhöhungen nach Dienftaltersftufen. ber Oberlehrer auch hierauf feinen flagbaren Anspruch hat (Entich. b. RB.'s in Rivilf. Bb. 11 S. 289, Bb. 48 S. 321), fo tann er boch nach bem gewöhnlichen Berlaufe ber Dinge mit einer an Sicher. beit grenzenden Bahricheinlichteit auf die Erhöhung rechnen, und beswegen ift fie zu berlichfichtigen. Die gleiche Anficht wird vertreten in ber Entscheidung bes Reichegerichts Bb. 19 S. 314, welche für bas Allgemeine Canbrecht, bas in ber bier in Rebe ftebenben Beziehung vom Bürgerlichen Gesethuche nicht abweicht (val. §§ 794, 803 Teil II Titel 1) ausspricht, bag solche Beranberungen, beren Gintritt gewiß fei, icon bei Reftstellung ber Berpflegungsgelber ber geschiedenen Brau in Betracht zu gieben feien.

Un ben fpateren Gehaltserhöhungen als folden bat bie geschiebene Frau allerdings nach ber Scheidung, ben oben entwidelten Grundfagen zufolge, keinen Anteil mehr. Gine Erhöhung ber Rente nach Maßgabe der Steigerung des Gehalts tann also die Klägerin nicht, wie fie meint, beanspruchen. Aber die zur Zeit der Scheidung feststehende Tatsache, daß das Behalt des Beklagten in Rutunft bestimmt und erheblich fteigen wird, ift bei der Ermittelung ber "Lebensstellung" ber Barteien zu jener Beit und des sich banach richtenden Unterhaltsbedarfs ber Rlägerin nicht außer acht zu laffen. Darque ergibt fich von felbst bie Unrichtigkeit ber von ber Revisionsbeantwortung vertretenen Anficht, daß es ber Klägerin freistehe, auf Grund bes § 323 BBD. ein tretendenfalls eine Erhöhung der Unterhaltsrente zu beanspruchen. Denn nach dem Erörterten würde es sich nicht um eine Anderung von Berhältniffen handeln, die für die Bestimmung der Höhe der Leiftung maßgebend gewesen sind, und ferner wurde, wenn es sich barum handelte, die Klägerin keinen Unspruch auf Erhöhung der Rente haben.

Soweit etwa die unter Berückstigung dieser Gesichtspunkte ermittelte standesmäßige Unterhaltsrente so hoch ist, daß der Bestagte sie im Hindlick auf das zur Zeit der Scheidung bezogene Gehalt gemäß § 1579 BGB. nicht zu leisten braucht, ist sie zunächst niedriger zu bemessen. Denn die Leistungsfähigteit des Berpslichteten richtet sich, wie das Berusungsgericht im Anschlusse an die Entscheidung des erkennenden Senats vom 17. Oktober 1907 (Rep. IV. 86/07) zutressend ausgeführt hat, nicht endgültig nach den Bermögensverhältnissen zur Zeit der Scheidung, sondern nach den seweiligen Bermögensverhältnissen. Das kann also allerdings im Ergebnisse dazu sühren, daß die der Klägerin zuzusprechende Kente von vornherein nach Maßgabe der in Aussicht stehenden Gehaltssteigerungen abgestuft wird.

Was weiter die angeblich auch dem Beklagten — der anscheinend an einer städtischen Anstalt als Oberkehrer angestellt ist — infolge des Gesehes vom 26. Mai 1909 zugute gekommene Gehalts-ausbesserung anlangt, so ist dem Berufungsgerichte zwar zuzugeben, daß diese nicht schon deswegen in Betracht zu ziehen ist, weil das Geseh sie mit rückwirkender Krast vom 1. April 1908 eingeführt hat. Allein eine andere Frage ist es, ob nicht im Hinblicke auf die Verhandlungen, die längere Zeit vor der Erlassung des Gesehes über

bie Erhöhung ber Beamtengehälter geschwebt haben, anzunehmen ist, daß der Beklagte schon im Zeitpunkte der Scheidung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge mit großer Wahrscheinlichkeit eine Aufsbesserung seines Diensteinkommens erwarten konnte. War dies der Fall, so läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Vermögenslage der Parteien zur Zeit der Scheidung schon durch diese Aussicht eine günstigere Gestaltung ersuhr, und das würde bei Anwendung der entwickelten Grundsätze zu einer Verücksichtigung dieser Hebung der Verhältnisse der Parteien sühren.

Das Berufungsgericht hat sowohl jenes Steigen des Einkommens des Beklagten nach Dienstaltersstusen, als auch diese Gehalts-ausbesserung underücksichtigt gelassen. Es ist aber anzunehmen, daß es bei Berücksichtigung zur Zubilligung einer höheren Rente gelangt wäre. Auch aus diesem Grunde muß das Urteil ausgehoben werden, wobei die Erörterung der Frage, od und in welchem Maße der Beklagte zur Zeit der Scheidung auf eine Gehaltsausbesserung rechnen konnte, da sie auf tatsächlichem Gebiete liegt, dem Berusungsgericht vorbehalten bleibt."...